

Bestätigung über Geldzuwendungen



Bestätigung für steuerliche Zwecke im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Mitgliedsbeitrag Pomologen-Verein e.V.

Wir sind wegen Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, StNr. 17/451/08578, vom 06.03.2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Ziele verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10v, Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KiStG, § 9, Nr. 5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BFM vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).